



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR DEN VERKAUF VON WÄRMEDÄMMSTOFFEN  
(„AGB“)**

BACHL HŐSZIGETELŐANYAG-GYÁRTÓ KORLÁTOLT FELELŐSSÉGŰ TÁRSASÁG

Gültig: ab dem 1. Juli 2021

**1. BETREFF DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

**1.1 Produkte**

Von der Fa. BACHL Hőszigetelőanyag-gyártó Kft. (nachfolgend: „**BACHL**“) werden die auf der Webseite <http://www.bachl.hu> (nachfolgend: „**Webseite**“) aufgeführten, selbst gefertigten und von anderen Herstellern produzierten Wärmedämm- und sonstige Baustoffe bzw. Bauprodukte (nachfolgend: „**Produkte**“) dem Auftraggeber (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) (BACHL und der Auftraggeber nachfolgend einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) angeboten.

**1.2 Dienstleistungen**

Auf Anfrage des Auftraggebers wird BACHL die Produkte bei selbst gefertigten Produkten herstellen, und die Produkte - bei den Erzeugnissen aus eigener Fertigung sowie bei den Produkten anderer Hersteller - verkaufen und bei Bedarf anliefern. Bei Sonderansprüchen der Auftraggeber übernimmt BACHL die Beratung vor Ort, die Erstellung des Zuteilungsplans und auch die Erstellung von Aufnahmen mit einer Wärmebildkamera. Die in der vorliegenden AGB bezüglich der Produkte festgelegten Bestimmungen sind auch bei der Erfüllung dieser Dienstleistungen entsprechend anzuwenden.

**1.3 Qualitätszertifikate**

Für die von BACHL gefertigten und in Ungarn vertriebenen Produkte verfügt BACHL über die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgegebenen (z. B. ÉMI) Prüfungen und Zertifikate, sowie Leistungserklärungen, die auf der Webseite zur Verfügung stehen und offenliegen.

**2. ABLAUF DES VERTRAGSABSCHLUSSES UND DER BESTELLUNG**

Ort und Datum: .....

Ort und Datum: .....

\_\_\_\_\_  
in Vertretung des  
Auftraggebers:  
Name: .....  
Position: .....

\_\_\_\_\_  
In Vertretung  
von BACHL:  
András Varga  
Geschäftsführer

## **2.1 Rahmenvertrag**

BACHL und der Auftraggeber können einen Rahmenvertrag für den Verkauf von Produkten (nachfolgend: „**Rahmenvertrag**“) abschließen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Bestimmungen des Rahmenvertrags entsprechend – während der Dauer des Verkaufsvertrags – Einzelbestellungen zu übermitteln.

## **2.2 Einzelbestellungen**

Der Auftraggeber kann die von ihm im bestimmten Zeitpunkt benötigten Produkte durch Übermittlung von Einzelbestellungen (nachfolgend: „**Bestellung**“) bestellen. Die Bestellungen sind ausschließlich schriftlich gültig, die in Form von auf die auf der Webseite bekanntgegebene E-Mail-Adresse des regional zuständigen Verkaufsmitarbeiter von BACHL zugesandten Nachrichten übermittelt werden sollten.

### **2.2.1 Bestellungen – beim Vorliegen eines geltenden Rahmenvertrags**

Wenn der Auftraggeber und BACHL einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, müssen die Bestellungen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- (a) Firmenname (Bezeichnung), Sitz und E-Mail-Adresse des Auftraggebers;
- (b) Genaue Bezeichnung der Produkte;
- (c) Verlangte Menge unter Angabe der Mengeneinheit;
- (d) Gewünschter Liefertermin;
- (e) Beim Verlangen einer Anlieferung Angabe der Lieferanschrift, wobei auch angegeben werden soll, ob die Lieferanschrift eine vom Auftraggeber oder vom Kunden des Auftraggebers genutzte Adresse ist.

### **2.2.2 Bestellungen - ohne geltenden Rahmenvertrag**

Wenn der Auftraggeber und BACHL keinen Rahmenvertrag abgeschlossen haben, ist der Auftraggeber dann berechtigt, durch die Übermittlung der Bestellung sein Angebot für den Kauf der Produkte der Fa. BACHL zuzusenden. In diesem Fall müssen die Bestellungen über die im Punkt 2.2.1. genannten Daten hinaus die Telefonnummer - und soweit vorhanden, auch die Handelsregisternummer und die Steuernummer - des Auftraggebers enthalten.

## **2.3 Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung)**

Aus dem Erhalt der Bestellung selbst ergeben sich keine Verpflichtungen für BACHL zum Verkauf des Produktes.

Durch schriftliche Bestätigung der Bestellung (nachfolgend „**Auftragsbestätigung**“) verpflichtet sich BACHL, die in der Bestellung genannten Produkte herzustellen und/oder zu verkaufen bzw. bei Bedarf anzuliefern. Die Auftragsbestätigung wird vom BACHL per E-Mail auf die E-Mail-Adresse übermittelt, von der die Bestellung zugesandt wurde bzw. die in der Bestellung als E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen angegeben wurde. In der Auftragsbestätigung werden der Typ, die Menge sowie der übernommene Liefertermin für die bestellten Produkte von BACHL bestätigt. In der Auftragsbestätigung kann BACHL auch die Frist für eine mögliche Absage der Bestellung angeben.

## **2.4 Zustandekommen des Verkaufsvertrags**

Der Vertrag über den Verkauf des Produktes kommt zwischen den Parteien mit dem Bestätigungsdatum zustande, und dessen Inhalt wird durch die vorliegenden AGB, durch den Rahmenvertrag, durch die Bestellung und durch die Auftragsbestätigung gemeinsam bestimmt (nachfolgend „**Verkaufsvertrag**“).

## **2.5 Änderungen der Bestellung**

### **2.5.1 Frühzeitige Änderung der Bestellung**

Der Auftraggeber kann die Bestellung innerhalb von 24 Stunden nach der Versendung der Auftragsbestätigung hinsichtlich der Menge des bestellten Produktes ändern, wobei Folgendes bemerkt werden soll: Sollte der Auftraggeber mehr als die bestellte Menge benötigen, er kann diese Menge nur durch die Abgabe einer neuen Bestellung bestellen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferanschrift mindestens 24 Stunden vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin zu ändern und eine spätere Lieferzeit anfordern.

### **2.5.2 *Spätere Änderung der Bestellung***

Sollte der Auftraggeber nach dem obigen Termin erkennen, dass er ein anderes Produkt braucht, oder die bestellte Menge mehr ist, als er brauchen kann, kann BACHL das Produkt in unversehrter Verpackung und im intakten Zustand für eine Summe zurückkaufen, deren Höhe der Hälfte des Kaufpreises entspricht. Bei Produkten in beschädigter Verpackung und Zustand kann BACHL diese - aufgrund der diesbezüglichen Vereinbarung der Parteien - für den Wert von 20 % des Kaufpreises zurückkaufen.

## **2.6 Absagen der Bestellung (Rücktritt von der Bestellung)**

### **2.6.1 *Rücktritt vor der Auftragsbestätigung***

Vor dem Eingang der Auftragsbestätigung kann der Auftraggeber von der Bestellung ohne weitere Rechtsfolgen zurücktreten, diese absagen. In diesem Fall kommt der Verkaufsvertrag nicht zustande und die Parteien sind zu keiner Leistungserfüllung verpflichtet.

### **2.6.2 *Rücktritt nach der Auftragsbestätigung***

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Bestellung bis zur von BACHL in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist ohne Rechtsfolgen zurückzutreten. Sollte in der Auftragsbestätigung keine Frist für den Rücktritt genannt werden, kann der Auftraggeber die Bestellung innerhalb von 24 Stunden nach der Versendung der Auftragsbestätigung absagen. Bei einer Absage nach den oben genannten Fristen werden die bestellten Produkte gefertigt, und wenn vom Auftraggeber angekündigt wird, dass er vom Kauf der Produkte zurücktreten möchte, kann BACHL die Produkte nach dem obigen, im Punkt 2.5.2, beschriebenen Verfahren zurückkaufen.

## **3. PREISE**

### **3.1 Listenpreis**

Die aktuellen Grundpreise der Produkte werden von BACHL auf der Webseite immer veröffentlicht (nachfolgend: „**Listenpreis**“). Über die Änderung des Listenpreises werden die Kunden von BACHL auf der Webseite durch spezielle, die Aufmerksamkeit erregende Benachrichtigungen, und die Auftraggeber, die über einen Rahmenvertrag verfügen, auch per besondere E-Mails informiert.

### **3.2 Preise für bestimmte Zeiträume**

Für den in dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Rahmenvertrag bestimmten Zeitraum (nachfolgend „**Bezugszeitraum**“) wird von BACHL ein individuelles Preisangebot in der im Rahmenvertrag festgelegten Frist (nachfolgend „**Preis für den bestimmten Zeitraum**“) übermittelt. BACHL ist berechtigt, die Preise für bestimmte Zeiträume einseitig festzulegen.

### **3.3 Preisänderungen**

BACHL behält sich vor, die Preise für bestimmte Zeiträume einseitig, auch innerhalb des Bezugszeitraums zu ändern. BACHL ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Preisänderung(en) mindestens 15 Tage vor der Anwendung der geänderten Preise schriftlich zu informieren. Sollte die Änderung der Preise für bestimmten Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der Anlieferung eintreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kaufpreis der Produkte aufgrund der im Zeitpunkt der Anlieferung geltenden Preise für den bestimmten Zeitraum zu bezahlen.

### **3.4 Kaufpreis**

BACHL legt den für die bestellten Produkte vom Auftraggeber zu zahlenden, aufgrund des Listenpreises oder des im Zeitpunkt der Anlieferung geltenden Preises für den bestimmten Zeitraum und der bestellten Menge berechneten Preis (nachfolgend „**Kaufpreis**“) in der Auftragsbestätigung fest. Im Kaufpreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

### **3.5 Projektpreis**

Auf Wunsch des Auftraggebers erteilt BACHL ein sowohl vom Listenpreis als auch vom Preis für den bestimmten Zeitraum abweichendes Einzelangebot (nachfolgend „**Projektpreis**“) fürs bestimmte Projekt des Auftraggebers, welcher Preis nur für die Bestellung der zu diesem angegebenen Projekt benötigten Produkte angewendet werden kann. Der Verkauf der Produkte unter Anwendung des Projektpreises erfolgt nach der Vereinbarung über den Projektpreis auf der gleichen Art und Weise, wie der Verkauf von Produkten mit einem Listenpreis und mit dem Preis für den bestimmten Zeitraum.

### **3.6 Vergünstigungen (Rabatte)**

#### **3.6.1 Bonus**

Die Parteien können im Rahmenvertrag oder in einem Sondervertrag vereinbaren, ob BACHL einen Mengenrabatt, oder eine auf dem Umsatz beruhende Vergünstigung (nachfolgend „**Bonus**“) bietet. Mangels abweichender Vereinbarung wird der Bonus von BACHL durch eine Abrechnung nach dem im Rahmenvertrag bestimmten Zeitraum, durch die Anrechnung gemäß den Bestimmungen des § 6:49. des Gesetzes Nr. V. aus dem Jahr 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) geleistet.

#### **3.6.2 Skonto**

Bei einer Zahlungsleistung vor der in der Rechnung von BACHL angegebenen - im Rahmenvertrag bestimmten kürzeren - Zahlungsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, den im Rahmenvertrag festgelegten Teil des brutto Rechnungsbetrags von der zu zahlenden Endsumme abzuziehen (nachfolgend „**Skonto**“).

## **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

### **4.1 Ausstellung der Rechnung**

#### **4.1.1 Elektronische Rechnungsausstellung**

Die Fa. BACHL stellt ihre elektronische Rechnung beim Beginn des Transportes der vom Auftraggeber bestellten Produkte aus.

#### **4.1.2 Nicht elektronische Rechnungsausstellung**

Die Fa. BACHL stellt ihre nicht elektronisch ausgestellte Rechnung bei der Rückkehr des vom Auftraggeber unterschriebenen Lieferscheines aus.

### **4.2 Zahlungsfrist**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die brutto Endsumme der Rechnung innerhalb der in der Rechnung von BACHL angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen.

### **4.3 Zahlungsweise**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die brutto Endsumme der Rechnung durch Banküberweisung auf das von BACHL in der Rechnung angegebene Bankkonto zu bezahlen.

### **4.4 Kreditlimit**

Bei einer diesbezüglichen Vereinbarung der Parteien kann der Auftraggeber Bestellungen bis zu einer im Rahmenvertrag bestimmten Wertgrenze ohne finanzielle Leistung der Fa. BACHL senden (nachfolgend „**Kreditlimit**“). In der Summe des Kreditlimits ist der Wert der zugesandten aber noch nicht bestätigten, der

bestätigten aber noch nicht in Rechnung gestellten sowie der in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten Bestellungen gemeinsam enthalten. Wenn der Gesamtwert der obigen Bestellungen des Auftraggebers die Summe des Kreditlimits erreicht, wird BACHL darüber eine sofortige Verständigung dem Auftraggeber übermitteln und die weiteren Bestellungen des Auftraggebers nicht mehr erfüllen, bis der Auftraggeber die Kaufpreise mindestens in einer Höhe bezahlt, dass der Gesamtwert der laufenden Bestellungen nach den obigen und der neuen Bestellung das Kreditlimit unterschreitet.

## **5. LIEFERBEDINGUNGEN**

### **5.1 Liefertermin**

#### **5.1.1 Übernommener Termin**

BACHL verpflichtet sich, das Produkt (die Produkte) für den in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin anzuliefern.

#### **5.1.2 Änderung des Liefertermins seitens BACHL**

Bei höherer Gewalt (siehe Punkt 7.5.) ist BACHL berechtigt, den Liefertermin einseitig zu ändern. BACHL ist verpflichtet, die Lieferung in dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Beseitigung der höheren Gewalt zu erfüllen.

#### **5.1.3 Änderung des Liefertermins seitens des Auftraggebers**

Sollte der Auftraggeber verlangen, die für ihn bereits angefertigten Produkte in einem späteren Zeitpunkt anzuliefern, als in der Auftragsbestätigung festgelegt wurde, ist er dann verpflichtet, eine Aufbewahrungsgebühr in Höhe von netto 100,- HUF/m<sup>3</sup>/Tag der Fa. BACHL zu bezahlen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach dem Eingang der Auftragsbestätigung einen früheren Liefertermin zu verlangen.

### **5.2 Lieferanschrift**

BACHL liefert das Produkt (die Produkte) an die Lieferanschrift nach der im Rahmenvertrag oder in der Bestellung angegebenen Parität (nachfolgend „**Lieferanschrift**“) und übergibt dieses (diese) dort der zur Abnahme (Warenempfang) berechtigten Person (nachfolgend „**Abnehmer**“).

Der vom Auftraggeber oder vom Kunden des Auftraggebers (nachfolgend „**Empfänger**“) benutzte Ort stellt - nach den im Rahmenvertrag oder in der Bestellung festgelegten Bestimmungen - die Lieferanschrift dar.

### **5.3 Verpackung**

Die Verpackung und die Vorbereitung der Produkte für den Transport stellen die Aufgaben von BACHL dar. Die fachgemäße und dem Transportmittel entsprechende Verpackung der Produkte wird von BACHL sichergestellt. Der Preis der Verpackungsmaterialien ist im Kaufpreis enthalten.

### **5.4 Lieferung auf Paletten**

Sollten die Produkte von BACHL auf Paletten an die Lieferanschrift geliefert werden, werden Pfand- und Verpackungsgebühren für die Paletten von BACHL angerechnet, die über den Kaufpreis hinaus in Rechnung gestellt werden. Der Wert der für die Anlieferung der Produkte verwendeten und im unbeschädigten Zustand BACHL zurückgesandten Paletten wird von der Endsumme der nächsten Rechnung des Auftraggebers von BACHL gutgeschrieben oder - bei einer einmaligen Bestellung – der Vereinbarung der Parteien entsprechend zurückgezahlt. Der Wert der Paletten wird von BACHL dem Auftraggeber rückerstattet, auch wenn die Produkte nach dem Rahmenvertrag oder nach der Bestellung dem Empfänger geliefert wurden.

### **5.5 Transportunternehmen (Spediteur)**

Mangels einer abweichenden Vereinbarung der Parteien wird BACHL die Produkte unter Mitwirkung eines Transportunternehmens an die Lieferanschrift liefern. BACHL ist berechtigt, den Transportunternehmen auszuwählen.

## **5.6 Entladung (Abladung)**

Mangels abweichender Bestimmungen des Rahmenvertrags ist entweder der Auftraggeber oder der Empfänger verpflichtet, die Produkte von Transportmitteln des vom BACHL beauftragten Transportunternehmens abzuladen. Die weitere Bewegung bzw. Transport der Produkte an der Lieferanschrift sind ebenfalls Aufgaben des Auftraggebers oder des Empfängers, und derer Kosten werden vom Auftraggeber oder vom Empfänger getragen. Sollte die Abladung der Produkte innerhalb von 2 Stunden nach der Ankunft des Transportmittels von BACHL an der Lieferanschrift nicht beenden, wird von BACHL ein Wartegeld in Höhe von netto 10.000 HUF für jede begonnene halbe Stunde angerechnet. Das Wartegeld wird von BACHL dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **5.7 Übergabe - Abnahme**

Die Produkte werden vom Vertreter des Transportunternehmens (Spediteurs) mit dem Frachtbrief und mit sonstigen Begleitscheinen sowie Unterlagen dem Warenempfänger (Abnehmer) übergeben. Der Vertreter des Transportunternehmens beobachtet den Abladevorgang und protokolliert, wenn Beschädigungen der Produkte bei der Entladung eintreten. Sollte der Warenempfänger bei der Abnahme keine Fehler bzw. Mängel an den Produkten erkennen, übergibt er ein Dokument dem Vertreter des Transportunternehmens, in dem die Tatsache der erfolgten Übergabe - Abnahme bescheinigt wird, und welches vom Transportunternehmen BACHL zurückgeleitet wird.

## **5.8 Transportkosten**

### ***5.8.1 Transportkosten, die im Kaufpreis enthalten sind***

Über den Kaufpreis hinaus wird der Auftraggeber mit keinen weiteren Kosten in Verbindung mit dem Transport belastet, wenn er auf einmal Produkte in einer Menge von mindestens 20 m<sup>3</sup> bestellt, und wenn die Lieferung der Produkte an eine Lieferanschrift erfolgt, derer Zufahrt mit einem Lastkraftwagenzug mit Planen und mit einem Rauminhalt von höchstens 120 m<sup>3</sup> auf einer gut befahrbaren, ungehinderten und mit festen Straßenbelag versehenen Straße gewährt ist. Sollte der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage vor dem Beginn der Anlieferung BACHL darüber informieren, dass die Zufahrt zur Lieferanschrift gebühren- und/oder genehmigungspflichtig ist, sowie die Zufahrt eines LKW-s mit einem Rauminhalt von 120 m<sup>3</sup> physisch nicht möglich ist, gehen diese Kosten zu Lasten des Auftraggebers. BACHL kann jedoch diese Kosten übernehmen.

### ***5.8.2 Ladegebühr***

Bei einer Bestellmenge unter 20 m<sup>3</sup> wird von BACHL für jede Lieferanschrift eine Ladegebühr in Höhe von netto 7.000 HUF angerechnet.

### ***5.8.3 Die bei der Lieferung (beim Transport) anfallenden, außerplanmäßigen Kosten***

Sollte der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage früher BACHL darüber nicht informieren, dass die Zufahrt mit einem Lastkraftwagen mit einem Rauminhalt von 120 m<sup>3</sup> nicht sichergestellt ist bzw. die Zufahrt nur gegen eine Gebühr möglich oder genehmigungspflichtig ist, wird BACHL die in Verbindung damit anfallenden Kosten bezahlen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen (weiterverrechnet).

## **6. ABLAUF DER BEANSTANDUNG**

### **6.1 Ankündigung von sichtbaren Fehlern, Mängeln**

Der Warenempfänger (Abnehmer) ist verpflichtet, die Unversehrtheit der Verpackung der Produkte sowie die in der Auftragsbestätigung festgelegte Qualität und Menge der Produkte bei der Abnahme der Produkte - nach Möglichkeit noch vor der Abladung - zu überprüfen.

#### ***6.1.1 Mengenfehler***

Sollte der Warenempfänger erkennen, dass weniger Produkte eingegangen sind, als in der Auftragsbestätigung angegeben wurden, wird er diese gemeinsam mit dem Spediteur auf dem Lieferschein oder in einem Protokoll festhalten. Aufgrund des vom Spediteur erhaltenen Protokolls wird BACHL unverzüglich mit dem Auftraggeber

kontaktieren, um die Art und Weise des Ersatzes der fehlenden Menge und/oder die Zurückzahlung des entsprechenden Teils vom Wert der fehlenden Produkte zu vereinbaren.

### **6.1.2 *Qualitätsfehler, Qualitätsmängel***

Sollte der Warenempfänger erkennen, dass die angelieferten Produkte den in der Auftragsbestätigung festgelegten oder in Rechtsvorschriften vorgegebenen Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, ist er verpflichtet, diese Tatsache sowie die Beschreibung der Fehler bzw. Mängel durch schriftliche Festlegung in einem Protokoll dem Spediteur anzukündigen. Soweit die beschädigten Produkte durch den Fehler, Mangel vom Warenempfänger nicht oder nur teilweise abgenommen werden, werden die nicht abgenommenen Produkte von Spediteur auf den Standort zurückgeliefert, von welcher diese ausgeliefert wurden.

### **6.2 *Ankündigung von nicht sichtbaren Fehlern, Mängeln***

Sollte der Auftraggeber die Qualitätsfehler, Qualitätsmängel der angelieferten Produkte nur nach der Abnahme erkennen oder davon aufgrund der Benachrichtigung durch den Empfänger später Kenntnis erlangen, ist er dann verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden nach der Erkennung bzw. der Kenntniserlangung schriftlich bei BACHL anzuzeigen. Der Mitarbeiter für Reklamationsbearbeitung von BACHL wird nach der Kenntniserlangung von Fehlern, Mängeln unverzüglich Abstimmungen mit dem/der Sachbearbeiter/in für Reklamationen des betreffenden Bereichs (Regionalvertreter für den Verkauf oder Logistikmitarbeiter) veranlassen. Der Mitarbeiter für Reklamationsbearbeitung spricht den Auftraggeber oder - aufgrund der Anweisung des Auftraggebers - den Empfänger spätestens innerhalb von 48 Stunden persönlich an, um Abstimmungen über die Untersuchung der Fehler bzw. Mängel sowie über die Beseitigung der etwaigen fehler-, bzw. mangelhaften Leistung durchführen zu können. Bei der Untersuchung der Fehler bzw. Mängel wird ein Reklamationsprotokoll aufgenommen, in dem BACHL und der Auftraggeber bzw. in Vertretung des Auftraggebers der Empfänger die Art und Weise der Erledigung der Reklamation vereinbaren. Der Auftraggeber kann die Qualitätsfehler, Qualitätsmängel der Produkte bis zu ihrem Einbau beim BACHL anzeigen. BACHL ist nicht in der Lage, die Qualitätsbeanstandungen betreffend eingebaute Produkte anzunehmen.

## **7. HAFTUNG**

### **7.1 *Haftung von BACHL gegenüber dem Auftraggeber***

#### **7.1.1 *Haftung (Gewährleistung) für Leistungen mit Qualitätsfehlern, Qualitätsmängeln***

Für die Produkte, die gemäß den Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 181/2003. (vom 05.11.) über die mit dem Wohnungsbau verbundene verbindliche Gewährleistung (nachfolgend „**Regierungsverordnung**“) als Baustoffe gelten wird von BACHL gegenüber dem Auftraggeber unter folgenden Bedingungen haftet:

- a) Der Auftraggeber hat gegenüber seinem eigenen Kunden - hinsichtlich des Produktes - eine in der Regierungsverordnung bestimmte Gewährleistungspflicht;
- b) die Dauer der von BACHL gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Gewährleistung (Haftung) stimmt mit der in der Regierungsverordnung vorgegebenen, den Auftraggeber belastenden Garantiezeit überein; und
- c) der Auftraggeber hat die von BACHL bei der Übergabe des Produktes dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorschriften der Bedienungs- und Montage-/Einbauanleitung eingehalten.

Die Gewährleistung (Garantie) kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen nicht geltend gemacht werden:

- a) Direkt durch den Kunden des Auftraggebers;
- b) Nach dem Ablauf der Garantiezeit; oder
- c) wenn der Auftraggeber oder der Kunde des Auftraggebers die Vorschriften der Bedienungs- und Montage-/Einbauanleitung nicht eingehalten hat.

### **7.1.2 Haftung (Gewährleistung) für verspätete Leistungserfüllung**

Sollte BACHL die Produkte bis zu dem in der Auftragsbestätigung übernommenen Liefertermin - außer dem Fall der höheren Gewalt - aus den von ihm verschuldeten Gründen - nicht an die Lieferanschrift liefern, ist der Auftraggeber berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder wegen der verspäteten Leistungserfüllung die angemessene Reduzierung des Kaufpreises verlangen. Nach eigener Wahl kann der Auftraggeber anstatt der Reduzierung des Kaufpreises die Gutschrift der der Verzögerung angemessenen Summe auf der nächsten Rechnung verlangen. Die Art und Weise der Haftung von BACHL wird von den Parteien abgestimmt.

### **7.2 Haftung (Gewährleistung) gegenüber Dritten**

Für die Haftung von BACHL gegenüber den Endverbrauchern sind die jeweils geltenden ungarischen und gemeinschaftlichen (EU) Produkthaftpflichtregelungen anzuwenden, nach denen BACHL als Hersteller von Teilprodukten gilt, die in Bauobjekte - die als Fertigprodukte betrachtet werden können - eingebaut werden, und dementsprechend kann BACHL von der Haftung für Produktschäden befreit werden. Die Haftung für die Dritten verursachten Schäden - außer den absichtlich verursachten, sowie den das menschliche Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit schädigenden Schäden - wird von der Fa. BACHL über ihre Haftung nach den Produkthaftpflichtregelungen hinaus ausgeschlossen.

### **7.3 Schadensverursachung durch das Transportunternehmen (Spediteur)**

Wenn die bei der Verladung unversehrten Produkte und/oder ihre Verpackungen nachweislich vom Verschulden des Transportunternehmens (Spediteurs) beim Transport beschädigt wurden, wird der Kaufpreis der Produkte oder der angemessene Teil des Wertes der zurückgesandten Produkte davon von BACHL dem Auftraggeber zurückbezahlt und gegenüber dem Transportunternehmen (Spediteur) geltend gemacht.

### **7.4 Zahlungsverzögerung des Auftraggebers**

Sollte der Auftraggeber seinen Kaufpreis-Zahlungsverpflichtungen innerhalb der in der Rechnung von BACHL angegebenen oder sonst anzuwendenden Zahlungsfrist nicht nachkommen, ist er dann verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Ptk.) für den Zeitraum ab dem Beginn der Zahlungsverzögerung bis zum Tag der Bezahlung zu bezahlen.

BACHL ist berechtigt, für die Deckung ihrer im Kreis der Eintreibung von Schulden des Auftraggebers angefallenen Kosten auch eine Eintreibungs-Kostenpauschale nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ptk.) geltend zu machen.

Bei den über 30 Tage hinaus bestehenden Schulden des Auftraggebers wird BACHL ein Rechtsverfahren für die Eintreibung der Schulden veranlassen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, die über die Eintreibungs-Kostenpauschale hinausgehenden Kosten dieses Verfahrens der Fa. BACHL zu ersetzen.

Bei einer verzögerten Zahlung ist BACHL weiterhin berechtigt, die Summe des Kreditlimits einseitig zu reduzieren oder das Kreditlimit aufzuheben bzw. für die weiteren Kaufgeschäfte Bargeldzahlungen zu bestimmen. Sollte BACHL die obigen Möglichkeiten bzw. Mittel nicht geltend machen und wenn die über 30 Tage hinaus abgelaufene(n) und die noch nicht abgelaufene(n) Schuld(en) des Auftraggebers gemeinsam die Summe des Kreditlimits erreichen, ist BACHL berechtigt, die Erfüllung der Bestellungen des Auftraggebers zurückzuweisen, bis er seine abgelaufenen Schulden und deren Beiträge bezahlt und der gemeinsame Wert der Schulden das Kreditlimit unterschreitet. Im obigen Fall können die Parteien auch vereinbaren, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, seine neuen Bestellungen durch Banküberweisung im Voraus zu bezahlen und gleichzeitig damit seine gegenüber BACHL bestehenden abgelaufenen Schulden zu tilgen.

### **7.5 Höhere Gewalt**

Keine der Parteien haften für den Wegfall der Erfüllung der aus dem Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen in den Fällen, in denen außer dem Interessenkreis der Parteien liegende, unvorhergesehene Ereignisse (höhere Gewalt) eintreten, die die Erfüllung des Kaufvertrags verhindern.

Von den Parteien werden sämtliche Ereignisse oder Vorkommnisse, oder deren Kombinationen als höhere Gewalt betrachtet, die die Erfüllung von irgendwelchen aus dem Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen beschränken oder verunmöglichen, unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und die von der betroffenen Partei mit der nötigen Sorgfalt nicht vorbeugt oder behoben werden können, so besonders:

- Werkstoffmangel;
- Handlungen, Aktivitäten oder Versäumnisse irgendwelcher Behörden, außer den behördlichen Maßnahmen, die aus Gründen eintreten, die der versäumenden Partei zur Last gelegt werden können;
- alle - mit oder ohne Kampfkündigung laufenden - Kriege, Feindseligkeiten, Straftaten terroristischer Art (Terroranschläge), Blockaden, Revolutionen, Aufstände, Revolten, bürgerlicher Ungehorsam, Requisitionen, Beschlagnahmen oder Entprivatisierungen, Import- und Exportbeschränkungen, Sperre von Häfen, Docks, Kanälen oder von anderen für die Schifffahrt oder für die Navigation erforderlichen, benötigten Anlagen und Einrichtungen, wo auch immer oder innerhalb eines Ortes;
- Streik; radioaktive oder chemische Kontamination; Sabotage,
- Brandfall, Hochwasser, Erdbeben, Explosion, Austrocknung von Flüssen, Gewitter, Blitzschlag, Pandemie, Quarantäne;
- Raufhandel, Beschränkung der Dienstleistungen der öffentlichen Versorgungsbetriebe oder deren Mangel

Die Partei - welche Kenntnis davon erlangt, dass die Erfüllung des Kaufvertrags infolge von höherer Gewalt unmöglich geworden ist - ist verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 1 (einem) Tag schriftlich zu informieren. Die Parteien vereinbaren, die Möglichkeit der Fortsetzung des Kaufvertrags nach der Aufhebung der Gründe der Nichterfüllung wegen höherer Gewalt zu prüfen. Die Bestellung wird gelöscht, wenn BACHL diese infolge der höheren Gewalt nicht erfüllen kann und wenn die Erfüllung nach der Beseitigung der höheren Gewalt nicht mehr im Interesse des Auftraggebers steht.

## **7.6 Versicherung**

BACHL verfügt über eine berufliche Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihre Tätigkeit verursachten Schäden.

## **8. AUFHEBUNG DES KAUFVERTRAGS**

### **8.1 Aufhebung des Rahmenvertrags für unbestimmte Zeit**

Der für unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenvertrag kann von beiden Parteien ohne Begründung, schriftlich, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden.

### **8.2 Aufhebung des Rahmenvertrags für bestimmte Zeit**

Der für bestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenvertrag erlischt beim Ablauf der bestimmten Zeit. Der für bestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenvertrag kann von den Parteien durch ordentliche Kündigung nicht aufgehoben werden.

### **8.3 Außerordentliche Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, den Rahmenvertrag durch eine an die andere Partei gerichtete schriftliche, begründete Kündigung aufzuheben, wenn die andere Partei irgendwelche der im Kaufvertrag festgelegten Vertragsbedingungen schwer verletzt oder nicht erfüllt hat.

Als schwere Vertragsverletzung gelten besonders:

- (i) Zahlungsverzögerung des Auftraggebers über 30 Tage;
- (ii) Wenn die Produkte von BACHL zum dritten Mal verspätet angeliefert werden;
- (iii) Wenn BACHL zum dritten Mal Produkte liefert, die bei der Abnahme offenbar (sichtbar) fehler-, mangelhafte Produkte liefert;

- (iv) Wenn der Auftraggeber sein Kreditlimit überschreitet und auch über 15 Tage hinaus die Kaufpreise in einer Höhe nicht bezahlt, wodurch der gemeinsame Wert der Bestellungen unter das Kreditlimit zurückgehen kann;
- (v) Wenn der Auftraggeber sich mit der Abnahme der Produkte zum dritten Mal unbegründet verzögert;
- (vi) Wenn die Partei, die die Vertragsverletzung begangen hat, irgendwelche andere Vertragsverletzung (soweit diese abgeholfen, bzw. geregelt werden kann) innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der von der anderen Partei betreffend die Regelung, Abhilfe der Vertragsverletzung übermittelten schriftlichen Aufforderung nicht abgeholfen (beseitigt) hat.

#### **8.4 Rechtsfolgen der Aufhebung des Rahmenvertrags**

Bei der Aufhebung des Rahmenvertrags aus irgendwelchen Gründen wird BACHL die von BACHL bestätigten Bestellungen anliefern und in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnungen zu begleichen. Die noch nicht bestätigten Bestellungen werden gelöscht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den noch nicht bezahlten Kaufpreis seiner Bestellungen innerhalb von 8 Tagen nach der Aufhebung des Rahmenvertrags der Fa. BACHL zu bezahlen.

### **9. GEISTESSCHÖPFUNGEN (GEISTESPRODUKTE)**

Der Berechtigte des Know-hows der Fertigung von Produkten, der die Produkte betreffenden Markenzeichen, sonstiger geschützten Bezeichnungen, Produkt- und Markennamen, sowie des BACHL-Markenzeichens (nachfolgend „**Geistesschöpfungen**“) ist die Fa. BACHL. BACHL gewährt, dass die für die Verwendung der Geistesschöpfungen eventuell erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen uneingeschränkt zu Verfügung stehen, weiterhin stellt BACHL auch sicher, dass die Verwendung der Geistesschöpfungen keine mit den Geistesschöpfungen verbundenen Rechte von Dritten beeinträchtigen.

Beim Abschluss des Rahmenvertrags kann BACHL während dessen Dauer dem Auftraggeber genehmigen, die Bezeichnung „Prominenter Handelspartner von BACHL“ [„Bachl kiemelt kereskedő partner“] zu verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Know-how der Fertigung von Produkten kennenzulernen.

### **10. GEHEIMHALTUNG**

Die Parteien nehmen hiermit zur Kenntnis, dass vertrauliche Informationen, Daten, Angaben und Materialien betreffend die Parteien und ihre Partnerunternehmen im Laufe der Vertragserfüllung der anderen Partei zugänglich gemacht werden. Diese Informationen, Daten, Angaben und Materialien bleiben - auch nach der Übergabe - im ausschließlichen Eigentum der übergebenden Partei, ihrer Partnerunternehmen und Kunden.

Als vertrauliche Informationen, Daten und Materialien gelten besonders jedoch nicht ausschließlich alle, im Eigentum der betroffenen Partei, ihrer Partnerunternehmen bzw. Kunden befindlichen und für vertraulich bestimmten Informationen über die von ihnen gebotenen Dienstleistungen, über ihre Produkte, Verbraucher, Geschäftsmethoden, Strategien und Praxen, über ihre internen Betriebsprozesse (Verfahrensabläufe), über ihre Preisbildungs- und Rechnungsstellungsmethoden, über ihre finanziellen Daten, Kosten, über die Angaben bezüglich ihrer Arbeitnehmer/innen, sowie über Geschäftsgeheimnisse jeder Art, sowie sämtliche anderen Informationen, die sinngemäß als vertraulich oder als Eigentum von einer der Parteien zu betrachten sind. Darüber hinaus gelten die von Dritten sowohl schriftlich, als auch mündlich erhaltenen Informationen als vertrauliche Informationen, zu derer vertraulichen Behandlung bzw. Bearbeitung der Parteien verpflichtet sind (nachfolgend „vertrauliche Information(en)“).

Die Information gilt nicht als vertraulich,

- (i) die dem Empfänger oder seinem Partnerunternehmen bereits vor dem Vertragsabschluss bekannt ist und zu derer vertraulichen Behandlung er nicht verpflichtet ist,

- (ii) die durch eine rechtswidrige Handlung oder ein schuldhaftes Versäumnis des Empfängers oder seines Partnerunternehmens im weiten Kreis der Öffentlichkeit bekannt wird,
- (iii) die vom Dritten - ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung - dem Empfänger mitgeteilt wird,
- (iv) die vom Empfänger oder von seinem Partnerunternehmen selbständig entwickelt wird,
- (v) die aufgrund irgendwelcher geltenden behördlichen Bestimmungen oder Rechtsvorschriften Dritten bekannt wird,
- (vi) die aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei übergeben werden kann.

Die Parteien erklären, die vertraulichen Informationen nur zu Zwecke der Erfüllung von vertragsgemäßen Dienstleistungen zu verwenden. Dementsprechend dürfen die Parteien - außer dem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, ihres Partnerunternehmens und ihrer Kunden bzw. der Erteilung einer Vollmacht unter Zugrundelegung von behördlichen Bestimmungen oder Rechtsvorschriften - die vertraulichen Informationen über den Geschäftsbetrieb der betroffenen Partei weder im eigenen Interesse noch zugunsten Dritter verwenden, bzw. derartige Informationen Dritten - weder während dem Bestehen des Vertrags noch nach dessen Aufhebung - zur Verfügung stellen.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Partei - die ihre in diesem Punkt festgehaltene Geheimhaltungspflicht verletzt - verpflichtet ist, sämtliche der anderen Partei verursachten Schäden zu ersetzen.

## **11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **11.1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BACHL sind beim Verkauf von Produkten anzuwenden, die den nicht als Verbraucher geltenden Auftraggebern angeboten werden. Die Parteien können von den Bestimmungen der AGB im Rahmenvertrag, und von den Bestimmungen der AGB sowie des Rahmenvertrags in der Bestellung und in der Auftragsbestätigung (Bestätigung der Bestellung) mit gleichlautendem Willen abweichen.

Die Fa. BACHL ist berechtigt, die AGB einseitig zu ändern, auf welche sie durch die Veröffentlichung auf der Webseite, sowie durch die über einen Rahmenvertrag verfügenden Auftraggebern separat zugesandte E-Mail hinweist. Die Änderung der AGB ist ab dem angegebenen Zeitpunkt gültig und wirksam und ist auch für die noch nicht bestätigten Bestellungen (Aufträge) anzuwenden.

### **11.2 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Die Tätigkeit von BACHL umfasst die Herstellung, Fertigung, den Verkauf und die Anlieferung von Produkten für seine Auftraggeber. Um diese Tätigkeiten realisieren zu können pflegt BACHL einen laufenden Kontakt mit den Auftraggebern, und im Rahmen dieser Tätigkeit verarbeitet sie personenbezogene Daten. In einzelnen Fällen kann der Auftraggeber BACHL anweisen, die Produkte direkt dem Kunden des Auftraggebers anzuliefern. In diesem Fall kann der Auftraggeber die personenbezogenen Daten des Empfängers der Fa. BACHL übergeben.

Die im Rahmenvertrag bzw. vom Auftraggeber auf anderer Weise bekanntgegebenen natürlichen Personen als Ansprechpartner können fallweise von den Personen abweichend sein, die den Auftraggeber firmenmäßig vertreten, den Vertrag unterzeichnen und so zur Übergabe von personenbezogenen Daten als Betroffenen berechtigt sind. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch BACHL nicht von der betroffenen Person eingeholt. Von BACHL werden die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der in den Verträgen genannten Ansprechpartner verarbeitet:

- a) Name;
- b) Telefonnummer;
- c) E-Mail-Adresse.

Von BACHL werden die nachfolgend aufgeführten Daten von Empfängern verarbeitet:

- a) Name;

- b) Telefonnummer;
- c) E-Mail-Adresse;
- d) Lieferanschrift.

Die Geltendmachung von berechtigten Interessen der Fa. BACHL gemäß (Artikel 6. Abs. (1) Ziffer f) der DSGVO) gewährt die Rechtsgrundlage der obigen Datenverarbeitungstätigkeiten, zu welcher BACHL den Test für die Erwägung von Interessen wie folgt durchgeführt hat.

Egal ob es sich um einen Einzelauftrag oder um eine langfristige Zusammenarbeit handelt, ist die Kontaktpflege mit dem Auftraggeber für die Erfüllung der im Verkaufsvertrag übernommenen Verpflichtungen unerlässlich. Im Rahmenvertrag verpflichten sich die Parteien, die mit dem Verkaufsvertrag verbundenen Benachrichtigungen den darin angegebenen bzw. fallweise vom Auftraggeber später bestimmten Ansprechpartnern zu übermitteln. Mit einer derartigen Benachrichtigung kann BACHL den Anspruch des Auftraggebers auf ein bestimmtes Produkt empfangen, und auch mit der gleichen Benachrichtigung kann sie die Auftragsbestätigung dem Auftraggeber zusenden. Ein berechtigtes und reales Interesse von BACHL knüpft sich daran, dass die Verpflichtungen nach dem Verkaufsvertrag sowohl seitens BACHL als auch seitens des Auftraggebers erfüllt werden können.

Bei einem in der Bestellung angegebenen, vom Auftraggeber abweichenden Empfänger besteht die Anlieferungspflicht von BACHL ebenso, als wenn sie die Produkte an die Anschrift des Auftraggebers anliefern sollte. Für die Erfüllung der im Verkaufsvertrag übernommenen Verpflichtungen, d. h. für die Anlieferung der Produkte ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Empfängers – und bei Bedarf auch die Kontaktpflege mit ihm – erforderlich.

Gegenüber den obigen Interessen von BACHL steht das berechtigte Interesse der betroffenen Personen, laut dem BACHL ihre personenbezogenen Daten nicht verarbeiten soll, die nicht direkt von ihnen, sondern von ihrem Arbeitgeber, von ihrem Auftraggeber bzw. von dem Auftraggeber als Händler eingeholt wurden.

Von BACHL werden die nachfolgend aufgeführten Garantien und risikomindernden Schritte in die Datenverarbeitung integriert:

- Von BACHL wird der Kreis der verarbeiteten personenbezogenen Daten auf die für die Kontaktpflege erforderlichen Erreichbarkeiten eingeschränkt.
- Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden als Abdruck, in dem im einschlägigen Vertrag festgelegten Format in Schränken und Büros aufbewahrt, die mit Schlüssel abgeschlossen werden können. Die personenbezogenen Daten werden elektronisch im Unternehmensmanagementsystem IBSystem gespeichert.
- Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen dürfen von den Mitarbeitern von BACHL ausschließlich im Büro und auf den Datenverarbeitungsgeräten der Firma aufbewahrt werden, und diese Daten dürfen von Ihnen ausschließlich zwecks Kontaktpflege, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen am Arbeitsplatz verwendet werden.
- Von BACHL werden entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen (z. B. Passwortschutz, IT-Audits, Testen, Datenexportschutz) eingesetzt.
- Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden von BACHL ausschließlich zwecks Kontaktpflege für die Erfüllung der Verträge verwendet. Die Kontaktpflege erfolgt in dem den Ansprüchen der betroffenen Person entsprechenden Zeitraum sowie auf einer ihr entsprechenden Art und Weise, wobei ihre Arbeitszeit und zugleich auch ihre Privatsphäre maximal berücksichtigt werden.
- In dem für die Mitarbeiter von BACHL erstellten Informationsschreiben über die Datenverarbeitung sind detaillierte Vorschriften bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten.

Aufgrund des Vergleichs der Interessen von BACHL und der Interessen von den betroffenen Personen, sowie unter Berücksichtigung der obigen Umstände hat BACHL die Folgerung abgeleitet, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen die Privatsphäre der betroffenen Personen nur geringfügig

betrifft und die obigen Garantien das Risiko auf ein geringes Maß reduzieren, dass die personenbezogenen Daten in einem breiteren Kreis als erforderlich gesammelt und verwendet werden. Dementsprechend wird dem Interesse von BACHL eine Priorität gegenüber den Interessen, Grundrechten und Freiheiten der betroffenen Personen eingeräumt, wodurch die Datenverarbeitung für die Geltendmachung von berechtigten Interessen von BACHL zulässig ist.

Die oben genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden von BACHL während der Geltung des Verkaufsvertrags bzw. nach dessen Aufhebung für die Dauer der zivilrechtlichen Verjährung (5 Jahre) im Interesse der Geltendmachung von etwaigen rechtlichen Ansprüchen (z. B. Schadenersatz) verarbeitet. Sollten Auszahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen, gelten die in Verbindung mit der Auszahlung erstellten Unterlagen als Buchungsunterlagen, die auch personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten, und die von BACHL den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend für die Dauer von 8 Jahren aufbewahrt werden.

Den betroffenen Personen stehen das Recht auf Auskunft, auf den Zugang zu Daten, auf die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten, auf die Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf den Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zu. Die betroffenen Personen sind berechtigt, sich bei Rechtsverletzungen ans Gericht zu wenden.

### **11.3 Benachrichtigungen**

Die Parteien sind verpflichtet, die Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Verkaufsvertrag schriftlich zu tätigen. Von den Parteien werden auch die per E-Mail mit Lesebestätigung versandten Nachrichten als schriftlich betrachtet. Die Nachricht, die Benachrichtigung ist in den folgenden Fällen als zugestellt zu betrachten:

- (i) bei E-Mail-Nachrichten mit dem Ende des Arbeitstages nach dem Tag der Versendung der E-Mail;
- (ii) bei der Zustellung durch einen Zusteller im Zeitpunkt, in dem der Empfang der Benachrichtigung von der anderen Partei durch ihre Unterschrift bestätigt wurde;
- (iii) bei den als Einschreiben mit Priorität und mit Rückschein übermittelten Benachrichtigungen in dem auf dem Rückschein angegebenen Zeitpunkt bzw. am 5. Arbeitstag nach der Postaufgabe, wenn die Zustellung erfolglos geblieben ist, da der Empfänger das Schreiben nicht übernommen, oder die Übernahme verweigert hat.

### **11.4 Unabhängige Parteien**

Die Parteien sind unabhängig voneinander. Aus dem vorliegenden Vertrag resultieren keine gemeinsamen Unternehmen, Verschmelzungen, zivilrechtlichen Gesellschaften oder keine sonstigen Wirtschaftsorganisationen.

### **11.5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen des Verkaufsvertrags ungültig oder unwirksam werden, bleiben die anderen Bestimmungen auch weiterhin gültig.

### **11.6 Verzicht auf Rechte**

Das Versäumnis oder die Verzögerung durch die Parteien gilt nicht als Verzicht auf welche, aufgrund des Verkaufsvertrags bestehenden Rechte. Der Verzicht auf ein, der Partei gegenüber der anderen Partei wegen Nichterfüllung oder Vertragsverletzung zustehendes Recht bedeutet keinen Verzicht auf die in anderen Bestimmungen des Verkaufsvertrags festgelegten Rechte, oder auf die der Partei aufgrund sonstiger Vertragsverletzung durch die andere Partei zustehenden Rechte.

### **11.7 Erschöpfung der Rechte**

Die einmalige oder die teilweise Ausübung irgendwelcher Rechte hindert nicht die zukünftige oder anderweitige Ausübung desselben Rechtes oder von anderen Rechten. Die im Verkaufsvertrag vorgeschriebenen Rechte und Rechtsbehelfe ergänzen die von den Rechtsvorschriften vorgegebenen Rechte und Rechtsbehelfe, und schließen diese nicht aus.

### **11.8 Abtretung (Übertragung) von Rechten**

Keine der Parteien ist berechtigt, ihre im Kaufvertrag festgelegten gesamten Rechte und Pflichten, oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei einem Dritten abzutreten.

### **11.9 Maßgebende Rechtsvorschriften**

Bezüglich der im Kaufvertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie der sonstigen Rechtsvorschriften und Normen (Standards) für die Herstellung und Verwendung von Produkten maßgebend.